

# **Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen [NBS]**

**für die  
Schieneninfrastruktur  
der  
des Schwedter Hafens**

**gültig ab: 01.08.2014**

## 1. Zweck

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Schwedter Hafens sollen allen Zugangsberechtigten einheitliche und diskriminierungsfreie Bedingungen für den Zugang zu der Schieneninfrastruktur des Hafens Schwedt gewährleisten.

## 2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die Schieneninfrastruktur des Schwedter Hafens darf nur benutzt werden, wenn

- a) eine gültige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen des Schienengüterverkehrs auf der Schieneninfrastruktur des Schwedter Hafens vorliegt,
- b) ein Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem Betreiber des Schwedter Hafens geschlossen wurde,
- c) der Infrastrukturnutzungsvertrag nicht gekündigt wurde,
- d) eine den Anforderungen der gültigen Fassung der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Die behördliche Genehmigung, welche zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen des Schienengüterverkehrs auf der Schieneninfrastruktur des Schwedter Hafens berechtigt, und die gültige Haftpflichtversicherung sind dem Betreiber des Schwedter Hafens vor Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

## 3. Schienenweg

Die Schieneninfrastruktur des Hafens Schwedt beginnt ab der Weiche 311 der UPM. Alle Fahrten auf der Infrastruktur sind als Rangierfahrten durchzuführen. Die maximal zulässige Achslast beträgt 22,5 t bei einer Meterlast von 8 t/m. Sämtliche Weichen sind mechanisch ortsbedient.

### Gleistore Kaianlagen

Zur Bedienung der Ladegleise müssen die Gleistore zu den Kaianlagen geöffnet werden. Während der Bürozeiten gemäß Hafensordnung

Mo – Do	zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr und
Fr	zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr

wird das Öffnen und Schließen der Tore durch die Mitarbeiter des Hafens vorgenommen. Außerhalb der Bürozeiten ist mit dem Hafen eine besondere Vereinbarung über die Öffnung und Schließung der Tore zu treffen. Muss für die Bedienung der Tore außerhalb der Bürozeiten durch den Hafen oder dessen Beauftragten Personal vorgehalten werden, so sind weitere Kosten für die Toröffnung gemäß Entgeltliste fällig. Bei Toröffnungen außerhalb der Bürozeiten durch den Hafen für mehrere Nutzer werden die Kosten gleichmäßig auf die jeweiligen Nutzer umgelegt.

Die Kapazität der Infrastruktur stellt sich wie folgt dar:

Gleisbezeichnung	Länge in m	Zweckbestimmung
Zuführgleis	1920	Zuführgleis
1	349	Rangiergleis
2	318	Rangiergleis
3	271	Rangiergleis
4	248	Einfahrgleis
5	343	Ausfahrgleis
6	625	Abstellgleis
7	618	Umfahrgleis
8	23	Ausziehggleis
9	184	Verbindungsgleis
10	111	Verbindungsgleis
11	111	Verbindungsgleis
12	475	Ladegleis
13	475	Ladegleis
14	466	Ladegleis
15	466	Ladegleis

Die Lage der Gleise ist in der Skizze in der **Anlage 1** zu erkennen.

#### 4. Benutzung der Schieneninfrastruktur des Schwedter Hafens

##### Entgeltgrundsätze

Den zugangsberechtigten Unternehmen gewährt der Schwedter Hafen Zugang für alle von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den vorgesehene Zweck zugelassenen Schienenfahrzeuge mit einem Achsdruck von maximal 22,5 Tonnen gemäß folgenden Entgeltgrundsätzen:

Die Entgelthöhe bestimmt sich nach der Anzahl der Güterwagenachsen und der Verweildauer im Hafen.

Es ist ein Pauschalbetrag pro Rundlauf und Achse und weiteres Entgelt für das Verweilen von Güterwagen ab 24 Stunden in Abrechnungseinheiten zu jeweils 24 Stunden zu zahlen.

Das Abstellen von Lokomotiven ist entgeltpflichtig.

Zusätzlicher Personalaufwand für das Öffnen und Schließen der Gleistore außerhalb der Bürozeiten werden dem EVU weiterberechnet.

Wurde ein angemeldeter Umschlag nicht vorgenommen oder erfolgte eine angemeldete Abstellung nicht und wurden hierdurch Umschläge oder Abstellungen Dritter blockiert, so hat das für die Blockierung verantwortliche Verkehrsunternehmen den doppelten Preis der Infrastrukturnutzungskosten für die blockierte Nutzung zu zahlen.

Die Berechnung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste, die veröffentlicht wird.

### **Nutzungskonflikt**

Für den Fall eines Nutzungskonfliktes mit anderen Nutzern bemüht sich der Betreiber des Schwedter Hafens um eine einvernehmliche Lösung. Ist diese nicht herbeizuführen, so haben Anträge Vorrang, die notwendige Folge der mit der DB Netz vereinbarten Zugtrasse sind. Wenn sich der Konflikt hierdurch nicht eindeutig regeln lässt, gilt das Prioritätsprinzip. Dieses richtet sich bei den Kaigleisen nach dem Zeitpunkt der Bestellung der Umschlagfläche für den vorgesehenen Umschlag durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen oder den Umschlagbetrieb und bei den Abstellgleisen nach dem Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung der Abstellung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

### **Wagen-/ Lokabstellung**

Eine Abstellung von Güterwagen ist auf dem Gelände der Hafensbahn nur möglich, wenn die Platzverhältnisse es erlauben.

Der Anschlussbahnleiter des Hafens oder seine Stellvertreterin (Betriebsleitung) dürfen das Eisenbahnverkehrsunternehmen anweisen, die Wagen unmittelbar nach der Be- oder Entladung auf ein Abstellgleis zu rangieren, wenn die Fläche für andere Umschlagstätigkeiten benötigt wird.

Der Hafen ist berechtigt, den hafeneigenen Bahnbetrieb oder andere Verkehrsunternehmen zu beauftragen, Wagen des Eisenbahnverkehrsunternehmens von der Be- oder Entladestelle zu einem Abstellgleis zu rangieren, wenn ein Rangieren durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen selbst zu Verzögerungen bei der Be- und Entladung führt.

Die Regelung gilt sinngemäß für die Überschreitung vereinbarter Abstellzeiten. Sind vereinbarte Abstellzeiten überschritten, keine Abstellzeiten vereinbart und bereits 24 Stunden seit der Einfahrt des Zuges in den Hafen überschritten, darf der Wagen auch auf Anlagen außerhalb der Infrastruktur des Hafens verschoben werden, wenn auf der Hafensbahn keine weiteren Abstellkapazitäten vorhanden sind.

Eine Abstellung von Wagen, welche nicht zur Be- und Entladung auf der Schieneninfrastruktur des Schwedter Hafens vorgesehen sind, ist nur nach Zustimmung durch den Anschlussbahnleiter oder die stellvertretende Anschlussbahnleiterin möglich. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Kapazitäten nicht für die Zuführung zu den Ladegleisen, für den Bahnumschlag oder Zwischenabstellung von Wagen des Bahnumschlages im Hafen benötigt werden und die Abstellkapazitäten nicht zuvor von anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen bestellt wurden.

Eine Abstellung von Lokomotiven ist möglich, wenn die Platzverhältnisse es zulassen.

## **5. Anmeldung, Abmeldung und Koordination**

Der Zugang zu der Schieneninfrastruktur des Schwedter Hafens ist nur nach Zuteilung einer Nutzungszeit für den beantragten Verkehr durch den Anschlussbahnleiter des Schwedter Hafens oder dessen Stellvertreterin gewährleistet. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Anschlussbahnleiters und seiner Stellvertreterin werden auf der Internetseite des Hafens [www.hafenschwedt.de](http://www.hafenschwedt.de) und der Telefonliste der Bedienungsanweisung veröffentlicht.

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen stellt für jeden geplanten Schienenverkehr eine Anfrage beim Anschlussbahnleiter oder dessen Stellvertreterin.

Zusätzlich sind die Rangiereinheiten vor Befahren der Infrastruktur des Hafens durch Faxen oder elektronische Übermittlung der Wagenliste anzumelden und bei Verlassen des Betriebsgeländes durch Faxen der Wagenliste, elektronischer Übermittlung der Wagenliste oder Einwurf der Wagenliste in den dafür vorgesehenen Briefkasten und telefonischer Abmeldung beim Anschlussbahnleiter oder seiner Stellvertreterin zu melden.

Aus der Wagenliste sollen sich die Anzahl und Identität der Wagen (Wagennummer), die Anzahl der Wagenachsen, die Ladung (bei Gefahrgut auch die Gefahrgutnummer), das Ladegewicht und das Gesamtgewicht des Wagens ergeben.

#### **Gleistore Hafenzufahrt**

Das Gleistor auf der Zufahrt zwischen der Werkbahn UPM und dem Hafenbahnhof verfügt über eine Funkfernbedienung, welche durch das Personal der Rangiereinheit zu betätigen ist. Die Funkfernbedienung ist vom Betreiber zu mieten. Die gemieteten Geräte sind unverzüglich nach Beendigung des Mietverhältnisses, spätestens aber nach Verlust der Zugangsberechtigung zum Hafen zurückzugeben. Erfolgt keine fristgemäße Rückgabe, hat das Verkehrsunternehmen die Kosten einer Frequenzänderung in vollem Umfang zu tragen.

#### **Mobiles Telefon**

Jede Rangiereinheit muss von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einem mobilen Telefon ausgestattet sein. Die jeweilige Rufnummer ist vor Einfahrt in den Hafen der Betriebsleitung des Hafens mitzuteilen.

#### **Notfallmanagement**

Jedes Verkehrsunternehmen hat einen Notfallmanager und einen Ansprechpartner für die Betriebsabwicklung mit Telefonnummer und Postadresse zu benennen. Ansprechpartner des Schwedter Hafens für das Notfallmanagement und die Betriebsabwicklung sind der Anschlussbahnleiter und seine Stellvertreterin. Die Angaben über die oben bezeichneten Ansprechpartner werden in die Bedienungsanweisung eingearbeitet.

### **6. Gefahren für die Umwelt**

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Verursacht das Eisenbahnverkehrsunternehmen dennoch eine umweltgefährdende Immission, ist der Anschlussbahnleiter oder dessen Vertreterin unverzüglich zu informieren. Weiterhin sind Gegenmaßnahmen einzuschalten. Die Kosten für die zu ergreifenden Maßnahmen trägt das den Emissionsschaden verursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen.

### **7. Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit der Infrastruktur**

Der Betreiber des Schwedter Hafens bemüht sich, die Infrastruktur jederzeit in vollem Umfang betriebsfähig zu halten. Dennoch kann es zu Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit der Infrastruktur kommen.

Langfristig voraussehbare Beeinträchtigungen werden den Verkehrsunternehmen, mit welchen ein Infrastrukturnutzungsvertrag geschlossen wurde, schriftlich mitgeteilt, sobald die Zeit und der Umfang der Beeinträchtigung dem Betreiber bekannt sind.

Kurzfristige Beeinträchtigungen werden den zuständigen Betriebsleitungen der Bahnen vom Anschlussbahnleiter der Hafenbahn unverzüglich per Fax mitgeteilt.

Stand : 01.08.2014



Helmut Preuße  
Technische Werke Schwedt GmbH

**Anlage 1 Lageskizze Gleise**

